

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

AN GESETZENTW
X9 -GE/19 P3

am: 18. NOV. 1993

19. Nov. 1993

Baumg.
Dr. Noszek

Wien, am 17.11.1993

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen: Durchwahl:

S-1093/N 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird,
(52. Novelle zum ASVG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum o.a. Entwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:
gez. Dr. Noszek

25 Beilagen

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

A B S C H R I F T

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1011 Wien

Wien, am 9.11.1993

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
ZL. 20.352/13-1/93 7.Okt.93

Unser Zeichen: Durchwahl:
S-1093/N 479

Betreff: Entwurf einer 52. Novelle zum ASVG

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird, (52. Novelle zum ASVG) folgende Stellungnahme zu übermitteln:

1. Hauptanliegen des vorliegenden Novellenentwurfs ist, so wie in den parallelen Novellen, die Organisationsreform. Kern dieser Reform ist eine drastische Reduzierung der Zahl der Funktionäre und damit verbunden finanzielle Einsparungen. Die Präsidentenkonferenz ist der Ansicht, daß diese Reform nochmals überdacht werden müßte, da die vorgeschlagene radikale Kürzung der Zahl der Funktionäre im Widerspruch zu den Zielen steht, die Versichertennähe und in demokratischer Weise die Selbstverwaltung durch die Versicherten zu verstärken. Im übrigen sind die Beiträge, die so eingespart werden können, relativ gering. Die überwiegende Mehrzahl der Einsparungen trifft die Mandatare der Hauptversammlung. Die Hauptversammlungen

- 2 -

werden aber in der Regel nur einmal jährlich einberufen, und die nötigen Entschädigungssummen sind minimal.

Auch von den Verfassern der Vorlage selbst kommt die Zielsetzung, einen größeren Personenkreis auf demokratische Weise in die Selbstverwaltung einzubinden. Das beweist die vorgesehene Schaffung von Beiräten, ihre Aufteilung und ihre Aufgabenstellung, die im wesentlichen darin besteht, Informationen zu sammeln und den Kontakt zu den Versicherten und Leistungsempfängern zu halten. Damit ist allerdings ein Widerspruch der Vorlage aufgezeigt: Die Schaffung eines Beirates bedeutet ein Mißtrauen gegenüber den derzeitigen Versichertenvertretern, deren Aufgabe es ist, jene Agenden auszuüben, die künftig der Beirat übernehmen soll. Im übrigen ist die Frage der Kosten der Beiratsmitglieder, die den Kontakt zu den Versicherten halten sollen, nicht geklärt.

Beachtet werden sollte weiter die Tatsache, daß durch die Reduktion der Mitgliederzahl der Kollektivorgane die Besetzung schwieriger wird. Das gilt insbesondere für Minderheiten, im Speziellen für die Landwirtschaftskammern, die Vertreter in die Hauptversammlung der Gebietskrankenkasse und der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten (etwa ÖÖ) entsenden konnten und die nun damit rechnen müssen, aufgrund der verringerten Mandatszahl ihr Entsendungsrecht zu verlieren.

Die Präsidentenkonferenz ist der Ansicht, daß nicht aufgrund von Diskussionen in der Öffentlichkeit optische Maßnahmen gesetzt werden sollten, die aus demokratischen Gründen, Gründen der Selbstverwaltung und sachlichen Erwägungen nicht vertretbar sind. Sie ist daher der Ansicht, daß die Organisationsreform neuerlich überdacht und dann eine Überarbeitung durchgeführt werden sollte.

- 3 -

Was die Funktionsgebühren anlangt, so sind sie überwiegend unbegründet in das Schußfeld der öffentlichen Diskussion geraten. Wenn Leistungen erbracht werden, müssen sie auch honoriert werden, und es sollte nicht mit Neidkomplexen gearbeitet werden. Die Spitzenvertreter der Sozialversicherungsträger haben eine beachtliche Verantwortung zu tragen und auch eine beträchtliche Arbeitsleistung zu erbringen: Die Entschädigung muß diesen entsprechen. Es gehört zu den Schattenseiten des mündigen Staatsbürgers der Gegenwart, aufgrund einseitiger Medienberichte gegen Honorierungen der Arbeit anderer vorweg zu protestieren, ohne die Begründung zu hinterfragen, aber gleichzeitig nicht bereit zu sein, ein Ehrenamt selbst zu übernehmen, weil das zu belastend ist. Die vorgeschlagenen Lösungen scheinen jedoch überwiegend ausgewogen. Allein aus administrativen Gründen sollte jedoch auf eine Staffelung der Sitzungsgelder verzichtet werden.

2. Die neue Organisation des Hauptverbandes erscheint in der vorliegenden Form nicht akzeptabel und sollte grundlegend überarbeitet werden. Man beruft sich bei der Begründung der Neuordnung auf die Organisationsanalyse der Firma Häusermann, Zürich, weiß aber sehr genau um die Problematik dieser umstrittenen Studie. Die Übertragung weiterer Kompetenzen an den Hauptverband hat bereits in der Vergangenheit zu grundlegenden Diskussionen geführt. Die nun in § 31 vorgeschlagenen Aufgabenstellungen sind zu weitläufig und zu unbestimmt.

Die bisherigen 3 Oberbegriffe (Wahrnehmung der allgemeinen Interessen; Vertretung der Träger in gemeinsamen Angelegenheiten; Forschung auf dem Gebiet sozialer Sicherheit) werden durch 3 neugefaßte Oberbegriffe (Wahrnehmung allgemeiner und gesamtwirtschaftlicher Interessen; Erbringung von Dienstleistungen für die Sozialversicherungsträger; Erstellung von Richtlinien für

- 4 -

den Vollzug) ersetzt.

In § 31 Abs. 3, 4 und 5 des Entwurfes werden in insgesamt 55 Ziffern die Kompetenzen im einzelnen beispielsweise angeführt. Das bedeutet nicht nur sehr viele zusätzliche Aufgabenstellungen für den Hauptverband, sondern noch dazu einen nicht limitierten Umfang dieser Aufgabenstellung und damit der Kompetenzen des Hauptverbandes zulasten der einzelnen Träger. Das ist zweifellos nicht im Interesse der Rechtssicherheit und müßte vorweg mit den zuständigen Trägern und den Interessenvertretungen abgeklärt werden. Die Aufzählung enthält umstrittene und nicht klar definierte Aufgaben. Dazu gehört etwa "Zusammenwirken zur optimalen Auslastung der Sonderkrankenanstalten" oder "die Vergabe von Leistungen durch die Sozialversicherungsträger und den Hauptverband". Sinnlose und bürokratische Aufgaben sind Richtlinien für die Archivierung oder Protokollführung oder die Umsetzung von EG-Richtlinien bei einem allfälligen EG-Beitritt Österreichs. Eine Konzentrierung auf wenige notwendige und unmittelbar umsetzbare Agenden erscheint geboten.

3. Die begleitende Kontrollkompetenz der Kontrollversammlung würde gegenüber der des jetzigen Überwachungsausschusses in einzelnen Punkten unverständlichlicherweise geschwächt. So tritt an Stelle des bisherigen Zustimmungsrechtes "bei der dauernden Veranlagung von Vermögensbeständen (§ 438 (1) Z.1) ein solches nur bei Veränderungen im Bestand von Liegenschaften" (§ 435 (1) Z.1 des Entwurfes), oder es fiel das gemäß § 438 (1) Z.4 bestehende Zustimmungsrecht bei der Regelung der dienst-, besoldungs- und penionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten und bei der Systemisierung von Dienststellen weg, und es verbliebe gemäß § 435 (1) Z. 4 des Entwurfes nur ein Zustimmungsrecht bei der Erstellung von Dienstpostenplänen!

- 5 -

4. Aus Anlaß des vorliegenden Novellenentwurfes verweist die Präsidentenkonferenz auf noch unbereinigte Anliegen im Bereich der bäuerlichen Unfallversicherung. Vorweg geht es nicht um grundlegende Änderungen, sondern darum, dringend notwendige Adaptierungen vorzunehmen, die im wesentlichen den Risikoumfang betreffen:

- a) Ab 1. Juli 1993 gilt die neue Gewerbeordnung. Sie sieht vor, daß bäuerliche Betriebe über die landwirtschaftliche Tätigkeit hinaus im Rahmen von Nebengewerben Aktivitäten setzen dürfen. Diese stehen derzeit nicht unter Versicherungsschutz. Eine entsprechende Ergänzung des § 175 ASVG ist notwendig, um sicherzustellen, daß jene Tätigkeiten, die der Landwirt aufgrund der Gewerbeordnung durchführen kann, auch unter Unfallversicherungsschutz stehen. Es geht hier beispielsweise um Winterdienste, Heckenschneiden, Rasenmähen für Verkehrsflächen oder die Gemeinde.
- b) Eine weitere Tätigkeit, die nicht unter Versicherungsschutz steht, ist jene im Zusammenhang mit "Urlaub am Bauernhof". Auch diese Tätigkeit sollte unter Versicherungsschutz gestellt werden, wofür allerdings eine Beitragspflicht - ähnlich jener der Jagdpächter - vorgesehen werden sollte. Der Aufwand der Sozialversicherungsanstalt der Bauern für diesen Schutz wäre mit jährlich etwa 4 Mio S zu beziffern. Es würde genügen, von den betroffenen Betrieben einen jährlichen Beitrag von etwa 5 400,- einzuhoben. Es ist der dringende Wunsch des betroffenen Personenkreises, daß eine Absicherung im Rahmen des Unfallversicherungsschutzes geschaffen wird.
- c) Eine weitere Tätigkeit sollte unter Versicherungsschutz gestellt werden, und zwar jene in Agrargemeinschaften. Vorgeschlagen wird, den vorhandenen

- 6 -

Einheitswert in aliquoter Weise dem Mitglied der Agrargemeinschaft zuzuordnen. Damit wäre das Mitglied beitragspflichtig und seine Tätigkeit unter Versicherungsschutz gestellt.

Die Präsidentenkonferenz ersucht ausdrücklich, die drei aufgezeigten Fragenkreise der Unfallversicherung im Rahmen der gegenständlichen Novelle einer Lösung zuzuführen, weil damit den Notwendigkeiten der Praxis entsprachen wird.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

*Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck*

*Der Generalsekretär:
gez. Dipl.Ing.Dr. Fahrenberger*